

Gemeinde Forst

Landkreis Karlsruhe

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Forst am 18. Januar 2021 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Forst erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Forst unter der Adresse <https://www.forst-baden.de> in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
2. Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde zu Bauleitplänen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Forst und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes der Gemeinde Forst.
3. Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Forst, Weiherer Straße 1, 76694 Forst, während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen eine Kostenerstattung auch zugesandt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

§ 3 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung tritt die bisherige Satzung vom 14. Dezember 1981 außer Kraft.

Forst, 18. Januar 2021

Bernd Killinger, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Forst geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.